



HVBG

HVBG-Info 23/1990 vom 25.10.1990, S. 2010 - 2011, DOK 551.3:552.3:583.5

Zur Frage der Zwangsvollstreckung aus Beitragsbescheiden der SV-Träger (§ 66 Abs. 4 SGB X) - Beschluß des LG Aurich vom 10.11.1987 - 3 T 263/87

Zur Frage der Zwangsvollstreckung aus Beitragsbescheiden der Sozialversicherungsträger (§ 66 Abs. 4 SGB X);
hier: Beschluß des LG Aurich vom 10.11.1987 - 3 T 263/87 -
Das LG Aurich hat mit Beschluß vom 10.11.1987 - 3 T 263/87 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

(Zur Zwangsvollstreckung aus Beitragsbescheiden der Sozialleistungsträger)

1. Für die Vollstreckung vom Säumniszuschlägen gilt folgendes:
Sind sämtliche Berechnungsgrundlagen der Säumniszuschläge dem Beitragsbescheid selbst zu entnehmen, dürfen die Säumniszuschläge betragsmäßig in der vollstreckbaren Ausfertigung nicht aufgeführt werden. Die Vollstreckung ist auch wegen der Säumniszuschläge möglich, denn das Vollstreckungsorgan ist - wie z.B. bei der Berechnung von Zinsen - selbst in der Lage, diese Zuschläge zu errechnen, sofern der Vollstreckungsgläubiger diese Zuschläge außerhalb der vollstreckbaren Ausfertigung nicht schon selbst betragsmäßig errechnet hat. Sind sämtliche Berechnungsgrundlagen der Zuschläge dem Beitragsbescheid nicht zu entnehmen, ist eine Vollstreckung dieser Kosten analog ZPO § 788 Abs. 1 zulässig, d.h. sie können mit den Hauptsacheanspruch beigetrieben werden, wobei jedoch vom Vollstreckungsgläubiger dem Vollstreckungsorgan darzulegen ist, daß diese Kosten in der verlangten Höhe entstanden sind.
2. Für die Vollstreckung von Beitragsrückständen müssen die vollstreckbaren Ausfertigungen der Beitragsbescheide vorgelegt werden, in denen diese Rückstände titulierte sind. Ansonsten hat das Vollstreckungsorgan den Vollstreckungsantrag wegen der Rückstände zurückzuweisen.
3. Auf eine vollstreckbare Ausfertigung eines Verwaltungsaktes gem. § 66 Abs. 4 SGB X ist allgemein die Beidrückung des Dienststempels erforderlich. Ein bloßer auf dem Formular vorgedruckter Dienststempel genügt den Anforderungen nicht, denn er verschafft dem Vollstreckungsorgan keine Gewißheit, ob die unterschreibende Person zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung berechtigt war.